→ PRESSESTELLE



24. April 2020 // NR 44/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fünfte Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Fünfte Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBI. S. 261), des § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBI. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBI. S. 333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBI. S. 375) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 15. April 2020 die folgende fünfte Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden vom 07. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 09/08 vom 30. Mai 2008), zuletzt geändert am 19. Februar 2020 (Leuphana Gazette 28/20 vom 31. März 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung am 15. April 2020 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, vom 07. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 09/08 vom 30. Mai 2008, zuletzt geändert am 19. Februar 2020 (Leuphana Gazette 28/20 vom 31. März 2020), wird wie folgt geändert:

Folgender neuer § 6 wird angefügt:

§ 6 Übergangsbestimmungen

Das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/21 wird abweichend von dieser Ordnung wie folgt durchgeführt:

Abweichend von § 2 Abs. 2 wird die Auswahlentscheidung ausschließlich anhand des in § 2 Abs. 2 lit. a vorgesehenen Auswahlkriteriums der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 1a) der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden, in der für das Wintersemester 2020/21 geltenden Fassung getroffen. Die Auswahlkriterien gem. § 2 Abs. 2 lit. b-e finden keine Anwendung. Die abweichenden Auswahlkriterien gem. § 2 Abs. 2 lit. f für den gemeinsam mit der Arizona State University angebotenen Double-Degree Studiengang "Global Sustainability Science" bleiben hiervon unberührt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.